

6. Was von der Zeichenzahl abzuziehen ist...

Wenn Sie Arbeitsblätter, Tafelbildentwürfe, Abdrucke von Overheadfolien, Bilder etc. in die Ausarbeitung statt in den Anhang aufnehmen, müssen Sie sie **jeweils mit einer ganzen Seite** von der jeweils höchstzulässigen Seitenzahl **abziehen** und die höchstzulässige Zeichenzahl um 2600 Zeichen pro Seite vermindern. Besser ist es daher, solche Materialien in den Anhang zu stellen (vgl. 4.).

7. Titel, Inhalt und Literatur

Zusätzlich muss die schriftliche Fassung der Arbeit am Anfang ein Titelblatt und das Inhaltsverzeichnis und am Ende eine Liste mit der verwendeten Literatur enthalten. Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis werden nicht auf die vorgeschriebene Seiten- oder Zeichenzahl angerechnet.

8. Schriftliche Versicherung

Den schriftlichen Entwürfen ist eine **unterschiedene Versicherung** beizufügen, dass sie selbstständig und ohne inhaltliche Hilfe ausgearbeitet wurden (Vordruck auf Kennwortschreiben).

9. Kennwort und Kennziffer schreiben Sie bitte auf Seite 1 oben links.

10. Arbeit heften

Die **Arbeiten** bitte **heften** (z.B. Klammer oben links, Schnellhefter oder Heftstreifen).

11. Begleitschreiben und Arbeit in digitaler Form

Bitte geben Sie in einem kurzen **Begleitschreiben** die von Ihnen ermittelte **Zeichenzahl** an und senden Sie zeitgleich eine E-Mail mit Ihrer Ausarbeitung im Anhang an folgende Mailadresse: Hausarbeit.RAN.LKA@elkb.de .

Vermerken Sie bitte das benützte Textprogramm. Die Arbeit in digitaler Form ist nicht Teil der Benotung, sondern dient lediglich der Überprüfung hinsichtlich Eigenständigkeit und Zeichenzahl. Von daher gilt auch der Termin der Abgabe (siehe unten) ausschließlich für die maßgebliche Prüfungsarbeit in Papierform.

12. Achtung bei Verwendung von MAC-Computern!

Bitte konvertieren Sie unbedingt die schriftlichen Entwürfe in ein **für alle Textprogramme lesbares Format** und reichen Sie diese umformatierten Dateien ein.

15. Abgabetermin – Datum des Poststempels

Der Abgabetermin bezieht sich auf das Datum des Poststempels. Eine persönliche Abgabe der Prüfungsarbeiten im Prüfungsamt ist aus Gründen der Gleichbehandlung grundsätzlich nicht zulässig und kann nur bei aus Krankheitsgründen eingeräumten Verlängerungen nach vorheriger Absprache gewährt werden.

München, 7. August 2018

gez. KR Dr. Günter Riedner

Az. 20/1 – 2/0 – 5